

Der Kreistag Weimarer Land beschloss mit Beschluss Nr. 147XVIII/2011 vom 01.09.2011 die Gebührensatzung der Kreis- und Fahrbibliothek Weimarer Land, die dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegen hat und nachfolgend bekannt gemacht wird. Der Kreistag Weimarer Land beschloss mit Beschluss Nr. 147XVIII/2011 vom 01.09.2011 die Gebührensatzung der Kreis- und Fahrbibliothek Weimarer Land, die dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegen hat und nachfolgend bekannt gemacht wird.

KREIS WEIMARER LAND

Gebührensatzung der Kreis- und Fahrbibliothek Weimarer Land

Aufgrund der §§ 87 Abs. 1 und 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und aufgrund von §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2011 (GVBl. S. 61), erlässt der Kreis Weimarer Land folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Kreis- und Fahrbibliothek sind Gebühren und Auslagen nach § 4 dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Für die Nutzung der Kreis- und Fahrbibliothek sind gesonderte Vereinbarungen mit den jeweiligen Gebietskörperschaften abzuschließen.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Entstehung der Gebühren verursacht oder rechtlich zu vertreten hat. Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Jahresgebühr entsteht mit der Ausstellung des Nutzausweises. Die übrigen Gebühren entstehen mit Verwirklichung des gebührenpflichtigen Tatbestandes.
- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Bibliotheksnutzung entstehen, sind in voller Höhe zu entrichten. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe des Gebühren- und Auslagenbescheids fällig.

§ 4 Gebühren und Auslagen

lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag (€)
1	Jahresgebühr	
	- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	3,00
	- Erwerbslose, Auszubildende, Studenten und Schwerbehinderte	4,50
	- Erwachsene ab 18 Jahre	9,00
	- Erwachsene ab 18 Jahre (6 Monate)	5,00
	- Schulen, Kindertageseinrichtungen und Vereine	10,00
	- Juristische Personen, Firmen, Institute	20,00

	- Vorbestellung von Medien aller Art	1,50
2	Familienausweise - Familienausweis – 2 Erwachsene, Kinder unbegrenzt - Familienausweis – 1 Erwachsener, Kinder unbegrenzt	18,00 11,00
3	Überschreitung der Leihgebühr - erste Rückgabeerinnerung zuzüglich Säumnisgebühren pro Medium pro Tag - zweite Rückgabeerinnerung zuzüglich Säumnisgebühren pro Medium pro Tag	1,00 + Porto 0,10 1,50 + Porto 0,25
3	Ersatzleistungen des Nutzers - Nutzerausweisersatz - Ersatz für verlorene oder stark beschädigte Medien Ersatzexemplar oder Wiederbeschaffungswert zuzüglich Einarbeitungskosten je Medium - Gebühren für gering beschädigte Medien	4,00 3,00 0,50

Fällige Gebühren werden nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThVwZVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. 02.2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Art. 2 RL 2006/123/EG-Umsetzungsg vom 08.07.2009 (GVBl S. 592) beigetrieben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. An diesem Tag tritt die Gebührensatzung der Kreis- und Fahrbibliothek vom 17.03.2003 außer Kraft.

Apolda, den 15. September 2011

Münchberg
Landrat

KS